# Vernehmlassung Gesetz NFA II-2 Anhang 9

# Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (Waldgesetz)

vom

#### Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991; eingesehen die Artikel 15, 30, 44, 69-71 und 80 der Kantonsverfassung; eingesehen die Artikel 43 und 94 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; auf Antrag des Staatsrates,

#### beschliesst:

### 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung:

- *a)* der dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen, namentlich seiner Schutz-, Wohlfahrts- und Nutz-funktionen;
- b) der qualitativen und quantitativen Walderhaltung;
- c) des Schutzes des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft sowie die Bildung als ein Element in der Kulturlandschaft;
- d) der Förderung der Wald- und Holzwirtschaft;
- e) der Abwehr von Naturgefahren und Naturereignissen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten, namentlich im Bereich von Lawinen, Bodeninstabilitäten sowie von Murgängen im Zusammenhang mit Wasserläufen im Wald.

<sup>2</sup>Das Gesetz hat Geltung für alle Wälder im Kanton, sowohl öffentliche als auch private.

# Art. 2 Waldbegriff

<sup>1</sup>Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

<sup>2</sup>Je höher der qualitative Wert der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ist, desto weniger sind die quantitativen Werte wie Fläche, Breite und Alter massgebend. Beiden Kriterien ist im Einzelfall Rechnung zu tragen.

#### 2. Kapitel Zuständige Behörden

#### Art. 3 Staatsrat

Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung von Bundes- und Kantonsrecht im Forst- und Naturgefahrenbereich aus.

### Art. 4 Departement

<sup>1</sup>Das für den Wald und die Naturgefahren beauftragte Departement (nachfolgend: Departement) ist zuständig für die Anwendung des Bundes- und Kantonsrechts im Forst- und Naturgefahrenbereich. <sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde erteilt werden.

#### **Art. 5** Dienststelle

<sup>1</sup>Die für den Wald und die Naturgefahren zuständige kantonale Fachstelle sowie die dieser unterstellten Kreise bilden die Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Es vollzieht und ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes.

<sup>2</sup>Sie übt alle ihr durch das vorliegenden Gesetz übertragenen Kompetenzen aus.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde erteilt werden.

#### **Art. 6** Forstkreise

<sup>1</sup>Das Kantonsgebiet wird durch den Staatsrat in Forstkreise (nachfolgend: Kreise) eingeteilt.

<sup>2</sup>Die Kreise üben alle ihr durch das vorliegende Gesetz übertragenen Kompetenzen aus.

<sup>3</sup>Sie beraten die Waldeigentümer sowie die Revierförster in allen den Wald und die Naturgefahren betreffenden Fragen.

#### **Art. 7** Forstreviere

<sup>1</sup>Zur Sicherstellung der gesetzlichen Aufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene sind die Kreise in Forstreviere einzuteilen, welche einen oder mehrere Waldeigentümer umfassen.

<sup>2</sup>Die Forstreviere sind so zu begrenzen, dass möglichst ein vollamtlicher Revierförster eingesetzt werden kann. Forstreviere mit mehreren Waldeigentümern erfordern die Genehmigung der Revierbildung durch den Staatsrat.

<sup>3</sup>Der Staatsrat kann die Waldeigentümer zur gemeinsamen Revierbildung zwingen, wenn die Erfüllung der forstpolizeilichen Aufgaben es erfordert.

#### **Art. 8** Revierförster

<sup>1</sup>Der Revierförster ist Angestellter des Forstreviers und wird von seinem Arbeitgeber ernannt.

<sup>2</sup>Es dürfen nur Inhaber eines Diploms einer anerkannten Förster- oder spezialisierten Fachhochschule als Revierförster ernannt werden. Die Ernennung des Revierförsters erfordert die Genehmigung der Dienststelle.

<sup>3</sup>Der Revierförster untersteht für die Erledigung der durch das vorliegende Gesetz begründeten Aufgaben der Dienststelle. Dafür beteiligt sich die Dienststelle am Gehalt des Revierförsters mittels Gewährung einer Pauschalentschädigung.

# **Art. 9** Delegationskompetenzen

<sup>1</sup>Die zuständigen Behörden können die sich aus diesem Gesetz ergebenden Entscheidungskompetenzen generell oder fallweise an untergeordnete Behörden delegieren.

<sup>2</sup>Die Delegation wird im Amtsblatt publiziert.

#### **Art. 10** Koordination

<sup>1</sup>Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

<sup>2</sup>Bei Widersprüchen und wenn keine Einigung erfolgt, werden die Entscheide separat, aber gleichzeitig eröffnet.

<sup>3</sup>Zu einer separaten Eröffnung kommt es auch, wenn eine Konzentration der Kompetenzen nicht realisierbar ist, namentlich wenn massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden werden.

## Art. 11 Kostenverrechnung und Gebühren

<sup>1</sup>Für alle Arbeiten, die die Dienststelle oder der Revierförster im Auftrag der Einwohnergemeinden, der Waldeigentümer oder Dritter ausführt, wie namentlich Projekte, Bauleitung und Expertisen, kann Rechnung gestellt werden.

<sup>2</sup>Für die Bearbeitung von Gesuchen sind Gebühren gemäss den allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege zu erheben.

<sup>3</sup>Die Forstreviere können ihrerseits entsprechende Regelungen treffen.

#### **Art. 12** Forstfonds

<sup>1</sup>Damit die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Vollzug dieses Gesetzes ergeben, gewährleistet wird, kann die zuständige Behörde Sicherheiten verlangen (Kaution, Bankgarantie mit solidarischer Bürgschaft, Versicherung, usw.).

<sup>2</sup>Der Kanton schafft einen Forstfonds zur Finanzierung von Massnahmen, die er selber als Ersatzvornahme trifft, von Massnahmen im Zusammenhang mit Rodungsersatz sowie von anderen Massnahmen, die durch das vorliegende Gesetz begründet sind.

<sup>3</sup>In diesen Fonds fliessen die verlangten Sicherheiten, die Mehrwerte sowie Bussgelder, die im Rahmen des Vollzugs des Forstrechts des Bundes und des Kantons eingenommen werden.

<sup>4</sup>Die hinterlegten Sicherheiten werden nur für die Ausführung der von der zuständigen Behörde verlangten Verpflichtungen verwendet.

# 3. Kapitel Schutz und Erhaltung der Wälder

### 1. Abschnitt Waldfeststellung und Rodung

## Art. 13 Waldfeststellung

<sup>1</sup>Der Staatsrat ist zuständig für die Waldfeststellung.

<sup>2</sup>Diese erfolgt:

- a) von Amtes wegen zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen und falls sie für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig ist;
- b) auf Gesuch hin bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses des Gesuchstellers;
- c) von Amtes wegen oder auf Gesuch hin durch eine vereinfachte Feststellung vor Ort ohne Geometeraufnahmen in Landwirtschaftszonen.

### **Art. 14** Begriff der Rodung

<sup>1</sup>Eine Rodung ist die Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke.

<sup>2</sup>Eine permanente Rodung ist die dauernde Zweckentfremdung von Waldboden unter Leistung von Ersatz an einem anderen Ort.

<sup>3</sup>Eine temporäre Rodung ist die zeitlich befristete Zweckentfremdung von Waldboden unter Leistung von Ersatz an demselben Ort.

<sup>4</sup>Nicht als Rodung gilt die Beanspruchung von Waldboden für:

- a) forstliche Bauten und Anlagen;
- b) nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen.

<sup>5</sup>Der beanspruchte Waldboden bleibt in beiden Fällen der Waldgesetzgebung unterstellt.

### **Art. 15** Rodungsverbot und Ausnahmebewilligung

<sup>1</sup>Rodungen sind verboten.

<sup>2</sup>Das Departement kann Ausnahmebewilligungen für Rodungen erteilen, wenn das Gesamtinteresse an einem Vorhaben das Interesse an der Walderhaltung übertrifft.

#### Art. 16 Rodungsersatz

<sup>1</sup>Für die Rodung ist in der Regel vom Gesuchsteller quantitativ und qualitativ gleichwertiger Realersatz in derselben Gegend zu leisten.

<sup>2</sup>Ist dies nach Ansicht der Dienststelle mit Rücksicht auf andere schützenswerte Interessen, insbesondere landwirtschaftliche, nicht zweckmässig, so hat der Gesuchsteller einen entsprechenden Geldersatz in den Ersatzfonds zu leisten.

<sup>3</sup>Die Dienststelle sorgt in solchen Fällen für einen möglichst flächen- oder funktionsgerechten Rodungsersatz mittels Kompensationsmassnahmen zugunsten von Natur und Landschaft.

#### **Art. 17** Mehrwertausgleich

Durch die Rodungsbewilligung entstandene Mehrwerte sind vom Gesuchsteller in den Forstfonds einzuzahlen.

#### **Art. 18** Aufforstung und Waldverteilung

<sup>1</sup>Die Dienststelle fördert die Aufforstung, soweit dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup>Die Entfernung des natürlichen Waldeinwuchses zur Verhinderung einer unerwünschten Waldausdehnung ist Sache des Waldeigentümers.

<sup>3</sup>Die Einwohnergemeinden bestimmen im Rahmen der kommunalen und regionalen Planung und in Zusammenarbeit mit der Dienststelle die langfristig gewünschten Veränderungen betreffend die Waldverteilung.

# **Art. 19** Anmerkung im Grundbuch

<sup>1</sup>Auf Begehren der Dienststelle sind im Grundbuch anzumerken:

- a) verfügte oder vertraglich vereinbarte Massnahmen;
- b) die Pflicht zur Leistung von Rodungsersatz.

<sup>2</sup>Die Kosten der Anmerkung tragen in den Fällen von Absatz 1 lit. a die Entscheidbehörde respektive die Vertragsparteien gemäss Vereinbarung und in den Fällen von Absatz 1 lit. b der Empfänger der Rodungsbewilligung.

# 2. Abschnitt Wald und Raumplanung

### **Art. 20** Einbezug von Wald in Nutzungspläne

Die Zuweisung von Wald in eine Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung.

### **Art. 21** Forstliche Bauten und Anlagen im Wald

<sup>1</sup>Als forstliche Bauten und Anlagen im Wald gelten Einrichtungen, welche für die zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes am vorgesehenen Standort notwendig sind und grundsätzlich einen forstlichen Zweck verfolgen.

<sup>2</sup>Diese bedürfen keiner Rodungsbewilligung, jedoch einer Bewilligung durch die zuständige Behörde gemäss der Gesetzgebung über die Raumplanung.

<sup>3</sup>Es dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen ihre Errichtung vorliegen, wobei eine nichtforstliche Nutzung in beschränktem Masse möglich ist.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

### Art. 22 Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald

<sup>1</sup>Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen bedürfen keiner Rodungsbewilligung, jedoch einer forstlichen Bewilligung der Dienststelle sowie einer Ausnahmebewilligung durch die zuständige Behörde gemäss der Gesetzgebung über die Raumplanung.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

#### Art. 23 Waldabstand

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen am Waldrand haben einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Die Einwohnergemeinden können generell oder für bestimmte Gebiete grössere Abstände und/oder Abstandslinien vorschreiben. Ausnahmsweise können auch kleinere Abstände bewilligt werden.

<sup>2</sup>Die für das Baubewilligungsverfahren zuständige Behörde kann diese Ausnahmebewilligung nur nach Einholung der Vormeinung der Dienststelle erteilen.

<sup>3</sup>Bodenveränderungen (z.B. Terrassierungen, Nivellierungen, etc.) für die Anlage von Kulturen sind bis zu 3 m an den Waldrand zulässig. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, diesen Sicherheitsabstand zu unterhalten.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben die brandschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### 3. Abschnitt Betreten und Befahren des Waldes

### Art. 24 Zugänglichkeit

<sup>1</sup>Das Betreten von Wäldern ist jedermann gestattet.

<sup>2</sup>Einzäunungen und andere Einrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind nur zum Schutz der Verjüngung oder anderer überwiegender öffentlicher Interessen zulässig.

<sup>3</sup>Die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald erfordert eine schriftliche Bewilligung der in der Sache zuständigen Behörde.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben weitere Einschränkungen, die durch die Dienststelle zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen anordnet werden.

#### **Art. 25** Motorfahrzeugverkehr

<sup>1</sup>Das Befahren von Wäldern, Forststrassen und Wanderwegen mit Motorfahrzeugen ist verboten. <sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die von Bundes- und Kantonsrechts wegen vorgesehenen sowie die standortgebundenen Fahrten.

<sup>3</sup>Die betroffenen Einwohnergemeinden können im Einverständnis mit der Dienststelle Ausnahmebewilligungen erteilen.

<sup>4</sup>Die Einwohnergemeinden sorgen für die entsprechende Signalisation und die nötigen Kontrollen.

### Art. 26 Freizeitverkehr

Die Gesetzgebung über den Freizeitverkehr regelt die Vorschriften, insbesondere das Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren.

### 4. Abschnitt Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

### **Art. 27** Nachteilige Nutzung

<sup>1</sup>Nachteilige Nutzungen des Waldes, die aufgrund ihres geringen Ausmasses keiner Rodungsbewilligung bedürfen, jedoch die Erfüllung der Waldfunktionen beeinträchtigen oder gefährden, erfordern eine Ausnahmebewilligung durch die Dienststelle sowie das Einverständnis der betroffenen Waldeigentümer.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

### **Art. 28** Teilung und Verkauf

<sup>1</sup>Die Teilung und der Verkauf von öffentlichem Wald und Wald von Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften (Geteilschaften) sowie die Teilung von Privatwald erfordern eine forstliche Bewilligung der Dienststelle.

<sup>2</sup>Der Verkauf von Privatwald bedarf keiner forstlichen Bewilligung.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

### 5. Abschnitt Schutz vor natürlichen Beeinträchtigungen

### Art. 29 Waldbrandgefahr

<sup>1</sup>Jede Handlung, die zu Feuerschäden oder Waldbränden führen kann, ist verboten. Ausgenommen sind kontrollierte Feuer zum Schutz des Waldes.

<sup>2</sup>Feuer im Wald und in Waldesnähe dürfen nur an den hierfür von den Einwohnergemeinden bezeichneten oder an offensichtlich gefahrlosen Stellen entfacht werden. Jedes Feuer ist zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen zu löschen.

<sup>3</sup>Bei erhöhter Brandgefahr kann das Departement jegliches Feuer im Wald und in Waldesnähe verbieten. Der Staatsrat kann andere vorbeugende Massnahmen festlegen.

<sup>4</sup>Die Dienststelle erarbeitet ein Waldbrandbekämpfungskonzept und bestimmt die vorrangigen Risikozonen.

<sup>5</sup>Die Einwohnergemeinden ergreifen in Zusammenarbeit mit den involvierten Dienststellen die Präventions- und Schutzmassnahmen zur Reduzierung des Waldbrandrisikos.

# Art. 30 Schädlinge und Neophyten

<sup>1</sup>Die Waldeigentümer sind gemäss den Weisungen der Dienststelle zur Bekämpfung von biotischen Schädlingen und Neophyten verpflichtet.

<sup>2</sup>Bei Nichtbeachtung dieser Weisungen trifft die Dienststelle nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden die notwendigen Ersatzmassnahmen auf Kosten des Pflichtigen.

### Art. 31 Wildschäden

<sup>1</sup>Die Dienststelle legt im Rahmen der forstlichen Planung und in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen die Grundlagen einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wald und Wild fest. 
<sup>2</sup>Die Waldeigentümer integrieren in die Bewirtschaftung ihrer Wälder und gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten Lebensraumverbesserungsmassnahmen zugunsten des Wilds.

<sup>3</sup>Die Jagdbehörden treffen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen die notwendigen Massnahmen zur Beschränkung von Wildschäden auf ein tragbares Mass, damit der in Art. 1 des vorliegenden Gesetzes begründete Zweck nicht gefährdet wird.

### 4. Kapitel Waldbewirtschaftung

### Art. 32 Grundsätze der Bewirtschaftung

<sup>1</sup>Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümer.

<sup>2</sup>Der Kanton ist nicht haftbar für Schäden aus Naturereignissen, welche infolge Vernachlässigung der Bewirtschaftungspflicht der Eigentümer entstehen. Vorbehalten bleiben die zivilrechtlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup>Der Wald ist nachhaltig so zu bewirtschaften, dass durch einen naturnahen Waldbau die Erfordernisse der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion sowie der Holzversorgung erfüllt werden.

<sup>4</sup>Wird die Bewirtschaftungspflicht des Waldes offensichtlich vernachlässigt, so dass seine Schutzfunktion oder angrenzende Grundstücke beeinträchtigt oder gefährdet sind, ordnet die Einwohnergemeinde, oder wenn diese dem Vollzug ihrer Aufgaben nicht nachkommt, die Dienststelle die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen an.

# **Art. 33** Forstliche Planung

<sup>1</sup>Die forstliche Planung setzt die Forstpolitik mit dem Zweck um, die Entwicklungs- und Bewirtschaftungsziele festzusetzen, den raumplanerischen Massnahmen Rechnung zu tragen und die Koordination mit anderen von Wald betroffenen Bereichen zu regeln.

<sup>2</sup>Sie kann umfassen:

- a) die Konzepte und die Planungsgrundlagen;
- b) den kantonalen und den regionalen Waldentwicklungsplan;
- c) den Betriebsplan.

<sup>3</sup>Die Dienststelle beschafft die Grundlagendaten über den Walliser Wald. Sie erarbeitet, zusammen mit den Partnern betreffend die Waldbewirtschaftung, den kantonalen oder regionalen Waldentwicklungsplan.

<sup>4</sup>Die Waldeigentümer können einen Bewirtschaftungsplan erarbeiten.

### Art. 34 Holzschläge

<sup>1</sup>Holzschläge und Pflegeeingriffe im öffentlichen Wald sowie im Privatwald erfordern eine forstliche Bewilligung durch die Dienststelle.

<sup>2</sup>Im Privatwald kann der Eigentümer durch schriftliches Einverständnis des Revierförsters bis zu 10 m<sup>3</sup> Holz pro Jahr nutzen. Der Revierförster zeichnet die Holzschläge vorgängig an.

### **Art. 35** Forstrechnung und -reservefonds und Statistik

<sup>1</sup>Die Forstreviere haben eine Forstrechnung zu führen.

<sup>2</sup>Jeder öffentliche Waldeigentümer hat einen Forstreservefonds zu bilden, welcher mit dem aus den Bewirtschaftungsmassnahmen entstandenen Nettoertrag geäufnet wird. Die Verwaltung des Forstreservefonds kann dem Forstrevier übertragen werden, welchem der Waldeigentümer angehört. Soweit der Zustand des Waldes es erfordert, ist der Ertrag aus den öffentlichen Wäldern in erster Linie für die Waldbewirtschaftung zu verwenden.

<sup>3</sup>Die Waldeigentümer haben der Dienststelle die Angaben und Daten zwecks Führung der Forststatistik des Bundes und des Kantons zu liefern.

#### Art. 36 Waldreservate

<sup>1</sup>Die Errichtung von Waldreservaten hat das Ziel, Wälder mit seltenen Waldgesellschaften sowie ökologisch, wissenschaftlich und landschaftlich wichtige Gebiete zu schützen und zu erhalten. Die Waldreservate können grundsätzlich mit anderen Schutzgebieten von nationaler und kantonaler Bedeutung verbunden werden.

<sup>2</sup>Die Dienststelle erstellt einen Grundlagenplan für die Ausscheidung von Waldreservaten.

<sup>3</sup>Der Kanton schliesst entsprechende Vereinbarungen mit den Waldeigentümern ab. Diese haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

<sup>4</sup>Die durch die Vereinbarung begründeten Nutzungsbeschränkungen müssen als Personaldienstbarkeit zu Lasten der einzelnen Grundstücke der Waldeigentümer und zu Gunsten des Kantons Wallis auf Begehren der Dienststelle im Grundbuch eingetragen werden.

#### **Art. 37** Wiederbestockung

Durch Naturereignisse entstandene Blössen, welche die Funktion von prioritärem Schutzwald beeinträchtigen oder gefährden, sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten wieder aufzuforsten, sofern sich die Verjüngung nicht auf natürliche Weise einstellt.

### Art. 38 Walderschliessung

<sup>1</sup>Die Wälder sind von ihren Eigentümern in dem Umfang zu erschliessen, dass eine optimale Bewirtschaftung gewährleistet ist.

<sup>2</sup>Der Unterhalt von Waldstrassen, welche nicht forstlich genutzt werden, ist Aufgabe der betroffenen Einwohnergemeinden. Grundeigentümer oder Drittpersonen, welche eine Waldstrasse benützen, beteiligen sich anteilsmässig am Unterhalt.

<sup>3</sup>Soweit keine Zufahrt besteht, haben die benachbarten Grundeigentümer den für die Bewirtschaftung notwendigen Zugang über ihren Boden zu dulden. Allfällige Kosten und Schäden sind durch die Waldeigentümer zu entschädigen.

<sup>4</sup>Können sich die Beteiligten über die Anlage, die Erschliessung, den Unterhalt, den Zugang zu einer Waldstrasse oder das Durchgangsrecht über anderen Boden sowie die Entschädigung nicht einigen, entscheidet die Dienststelle.

### Art. 39 Unterhalt der Wälder entlang von Strassen und Wasserläufen

<sup>1</sup>Die von öffentlichen Verkehrswegen mit Motorfahrzeugverkehr durchquerten oder berührten Wälder müssen vom Strasseneigentümer auf eigene Kosten auf eine genügende Breite unterhalten werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Departement kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen

<sup>2</sup>Der Unterhalt von Bestockungen entlang von Wasserläufen wird durch die kantonale Gesetzgebung über den Wasserbau geregelt.

# 5. Kapitel Schutz vor Naturereignissen

#### Art. 40 Grundsätze

Falls es der Schutz von Menschen und von erheblichen Sachwerten erfordert, sind die betroffenen Gebiete durch geeignete Massnahmen gegen Naturereignisse wie Schnee- und Eislawinen, Rutschungen, Erosionen und Steinschlag sowie Murgänge zu sichern. Ebenso ist der forstliche Bachverbau sicherzustellen.

#### **Art. 41** Gefahrenkataster und Gefahrenkarten

<sup>1</sup>Die Dienststelle erstellt und unterhält den Gefahrenkataster. Die Einwohnergemeinden haben die notwendigen Informationen zu liefern.

<sup>2</sup>Die Gefahrenkarten werden von den Einwohnergemeinden in Zusammenarbeit mit der Dienststelle erstellt und laufend nachgeführt.

<sup>3</sup>Für die öffentliche Auflage und die Ausscheidung der Gefahrenzonen wird dasselbe Verfaren angewendet, das in der Gesetzgebung über den Wasserbau vorgesehen ist.

#### Art. 42 Warn- und Sicherheitsdienste

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinden bestellen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle kommunale oder regionale Sicherheitsdienste, die für die notwendige Information und Beratung der Entscheidungsträger auf kantonaler und kommunaler Ebene besorgt sind.

<sup>2</sup>Die Dienststelle sorgt für eine zweckmässige Organisation sowie die Aus- und Weiterbildung der Warn- und Sicherheitsdienste.

<sup>3</sup>Zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Warnung, die Erkennung sowie die Nachführung von Naturereignissen errichtet und betreibt die Dienststelle in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden und in Ergänzung zum nationalen Messnetz ein kantonales Messnetz.

### Art. 43 Schutzmassnahmen

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinden oder andere betroffene Organe planen und ergreifen, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle, die geeigneten Schutzmassnahmen zur Gefahrenverminderung.

<sup>2</sup>Die Dienststelle kann, soweit notwendig, die erforderlichen Massnahmen anordnen.

#### 6. Kapitel Förderungsmassnahmen

### Art. 44 Grundsätze

<sup>1</sup>Die Förderungsbeiträge im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden im Rahmen der verfügbaren Kredite zu folgenden Bedingungen gewährt:

- a) die Massnahmen müssen wirtschaftlich und fachgerecht umgesetzt werden;
- b) die Massnahmen müssen in einem Gesamtkontext beurteilt werden, insbesondere unter Berücksichtigung anderer zweckdienlicher Gesetzesbestimmungen;
- c) der Begünstigte muss eine eigene Leistung erbringen, entsprechend seinen Möglichkeiten, dem von ihm zu erwartenden Personaleinsatz und anderen verfügbaren Finanzquellen;
- d) Dritte, die Nutzniesser oder Schadensverantwortliche sind, müssen sich an der Finanzierung beteiligen;
- e) allfällige Streitigkeiten müssen nachhaltig und zur Gewährleistung der Walderhaltung geregelt werden.

<sup>2</sup>In den Kantonsbeiträgen enthalten sind allfällige finanzielle Beteiligungen des Bundes, die die im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehen sind.

<sup>3</sup>Die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen werden in der Verordnung geregelt.

<sup>4</sup>Die Beiträge können pauschal oder in Prozent der anerkannten Kosten gewährt werden.

# **Art. 45** Berufsbildung und Forschung

<sup>1</sup>Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann sich die Dienststelle an den Kosten der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie am Betrieb interkantonaler Försterschulen beteiligen. Das Departement kann Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter erlassen.

<sup>2</sup>Die Dienstelle kann die Forschung in den Bereichen Wald und Naturgefahren unterstützen.

<sup>3</sup>Sie kann kantonale und regionale Vereinigungen mit Aufgaben betrauen, die der Waldbewirtschaftung und der Holzverwertung dienen, indem sie hierfür Beiträge entrichtet.

# Art. 46 Förderung der Holznutzung

<sup>1</sup>Die betroffenen Dienststellen fördern bei der Ausarbeitung von kantonalen Projekten die Nutzung von einheimischem Holz im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung.

<sup>2</sup>Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann die Dienstelle Projekte zugunsten der Holzförderung unterstützen.

### **Art. 47** Beiträge für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren

<sup>1</sup>Der Kanton unterstützt durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 90 Prozent der anerkannten Kosten die Grundlagenstudien sowie alle baulichen und organisatorischen Massnahmen, welche zum Schutz der Bevölkerung und erheblicher Sachwerte gegen Naturgefahren geeignet sind.

<sup>2</sup>Der Kanton kann die Gewährung von Beiträgen für Bauten zum Schutz vor Elementarschäden verweigern, falls bei der Bestimmung der Bodennutzung auf mögliche Gefahren nicht gebührend Rücksicht genommen wurde, insbesondere bei Missachtung von Gefahrenkarten und amtlichen Weisungen.

### Art. 48 Beiträge für Schutzwälder

<sup>1</sup>Der Kanton unterstützt die Schaffung, die Erhaltung sowie die Instandstellung der Schutzwälder und ihrer Infrastrukturen durch Beiträge von bis zu 90 Prozent der anerkannten Kosten.

<sup>2</sup>Die Einwohnergemeinden, auf deren Territorium der Wald liegt, haben einen Beitrag von bis zu 10 Prozent der anerkannten Kosten zu leisten.

# Art. 49 Beiträge an die Biodiversität des Waldes

Der Kanton fördert Massnahmen zu Gunsten der Biodiversität durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 90 Prozent der anerkannten Kosten.

#### **Art. 50** Beiträge an die Forstwirtschaft

Der Kanton fördert Massnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und der Wertschöpfungskette Holz durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 80 Prozent der anerkannten Kosten.

### **Art. 51** Unterhalt subventionierter Werke

<sup>1</sup>Die Empfänger von Beiträgen sowie ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der subventionierten Werke und Güter zu gewährleisten, ordnungsgemäss zu unterhalten und bestimmungsgemäss zu verwenden.

<sup>2</sup>Wird dieser Unterhalt offensichtlich vernachlässigt, so kann das Departement die Instandstellung auf Kosten des Pflichtigen und/oder die Rückerstattung der ausgerichteten Beiträge verfügen.

<sup>3</sup>Bei Zweckentfremdung sind die Beiträge vom Empfänger oder dessen Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Diese Pflicht verwirkt vierzig Jahre nach Abnahme der Schlussabrechnung.

<sup>4</sup>Die Unterhalts- und Rückerstattungspflicht kann im Grundbuch durch die Dienststelle angemerkt werden.

#### **Art. 52** Investitionskredite

Der Kanton kann die Forstreviere und Forstbetriebe zur Bewirtschaftungsrationalisierung mit Investitionskrediten in Form von unverzinslichen Darlehen unterstützen.

# Art. 53 Notlagen und Katastrophenfälle

<sup>1</sup>Zur Behebung von Notlagen in der Forstwirtschaft trifft der Staatsrat in Zusammenarbeit mit dem Bund die geeigneten Massnahmen.

<sup>2</sup>In Katastrophenfällen und bei Beeinträchtigung oder Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen können die Einwohnergemeinden im Ein-

verständnis mit der Dienststelle unverzüglich alle notwendigen Massnahmen treffen. Allfällige erforderliche Bewilligungen können nachträglich eingeholt werden.

# **Art. 54** Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Aufwendungen

<sup>1</sup>Werden aufgrund der besonderen Funktionen der Wälder als Erholungsraum besondere Anlagen oder Massnahmen notwendig oder betriebliche Verbesserungen verunmöglicht, so haben die interessierten Einwohnergemeinden dem Waldeigentümer eine angemessene Abgeltung der betreffenden Kosten zu leisten.

<sup>2</sup>Wird die Bewirtschaftung von Wäldern durch den Bestand von Strassen, Eisenbahnen, elektrischen Leitungen oder anderen grösseren Werken verteuert, erschwert oder verunmöglicht, hat der Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Werkeigentümer.

# 7. Kapitel Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

## Art. 55 Forstpolizei

<sup>1</sup>Die Forstpolizei wird durch die Dienststelle und die Revierförster ausgeübt. Die Vertreter der Dienststelle, die Revierförster, die Wildhüter, Fischereiaufseher, die kantonale Baupolizei sowie die Organe der Gemeindepolizei sind zur Anzeige von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Der Revierförster kann widerrechtlich gefälltes Holz beschlagnahmen.

<sup>3</sup>Die Dienststelle oder der Revierförster verfügen die Einstellung unbewilligter Holzschläge und anderer gegen dieses Gesetz verstossender Arbeiten und Tätigkeiten.

<sup>4</sup>Zum Vollzug der Verfügungen kann die Hilfe der Kantonspolizei beansprucht werden.

### **Art. 56** Wiederherstellung

<sup>1</sup>Wenn infolge einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung Wiederherstellungsarbeiten notwendig sind, kann die für die Bewilligung zuständige Behörde diese verfügen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt ausdrücklich die Zuständigkeit der Dienststelle für die Anordnung der Wiederherstellung von Bauten und Anlagen gemäss Art. 21 und Art. 22 des vorliegenden Gesetzes.

#### **Art. 57** Ersatzvornahme

<sup>1</sup>Im Falle der Nichtausführung von gesetzlichen Verpflichtungen innert angesetzter Frist ordnet die zuständige Behörde diese an oder ergreift die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen. <sup>2</sup>Falls eine Behörde ihren Aufgaben nicht nachkommt, ordnet das Department diese an oder ergreift

die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen.

# Art. 58 Verjährung

<sup>1</sup>Nach Ablauf von zehn Jahren seit Beendigung der widerrechtlichen Tätigkeit gerechnet, kann die Widerherstellung des rechtmässigen Zustandes nur verlangt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder spezielle Vorschriften es verlangen.

<sup>2</sup>Nach dreissig Jahren verjährt der Anspruch auf Wiederherstellung in jedem Fall.

#### **Art. 59** Gesetzliches Grundpfandrecht

<sup>1</sup>Die Rückzahlung der Kosten an die zuständige Behörde, die durch die Ausführung von Ersatzmassnahmen für den Grundeigentümer verursacht werden, sowie die Bezahlung der Verwaltungskosten werden durch ein gesetzliches Grundpfandrecht garantiert.

<sup>2</sup>Das Grundpfandrecht entsteht ohne Eintragung, gleichzeitig wie die Forderung, die es garantiert. Die Forderung sowie die Zinsen, Realisierungskosten und übrigen Kosten sind im ersten Rang und haben den gleichen Anspruch auf Befriedigung wie die übrigen öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechte und gehen jedem weiteren Grundpfand vor.

<sup>3</sup>Für die Eintragung des Grundpfandrechts im Grundbuch genügt das Begehren der zuständigen Behörde.

### **Art. 60** Strafverfolgung

<sup>1</sup>Die Dienststelle ahndet die Übertretungen, die das Bundesrecht oder das Kantonsrecht nennt. Gegen den gefällten Entscheid kann Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann in letzter kantonaler Instanz mittels Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

<sup>2</sup>Über die Vergehen, die das Bundesrecht nennt, befinden die ordentlichen Strafbehörden in Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung

#### Art. 61 Verfahren

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch Bestimmungen des Bundesrechts oder denjenigen des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

#### 8. Kapitel Schlussbestimmungen

### Art. 62 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf Verfahren, die bei dessen Inkrafttreten bereits hängig sind, anwendbar, soweit sie für den Betroffenen günstiger sind.

### Art. 63 Vollzug

<sup>1</sup>Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup>Der Staatsrat, das Departement, die Dienststelle und die Einwohnergemeinden können im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse mit den entsprechenden Instanzen der benachbarten ausserkantonalen Gebiete Vereinbarungen über die Lösung gemeinsamer Aufgaben treffen.

# Art. 64 Aufhebung und Abänderung von Erlassen

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Forstgesetz vom 1. Februar 1985;
- b) alle weiteren diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen.
- <sup>2</sup>Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vereinbarungen bleiben, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, bis zur formellen Aufhebung in Kraft.

# Art. 65 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und erlässt alle dazu notwendigen Bestimmungen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dessen Genehmigung durch den Bund.